

Anfrage

der Abgeordneten Mag.^a Indra Collini an Landesrätin Bildung, Familien und Soziales
Mag.^a Christiane Teschl-Hofmeister gemäß § 39 Abs. 2 LGO 2001

betreffend: **"Ausbau der Bildungs- und Betreuungsangebote in der
Elementarpädagogik"**

Im Bereich der Elementarbildung und Kinderbetreuung bildet seit 1. September 2018 die "Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Elementarpädagogik für die Kindergartenjahre 2018/19 bis 2021/22" eine wichtige Grundlage für die Weiterentwicklung dieses wichtigen Abschnitts der Bildungslaufbahn junger Menschen. Die Laufzeit der Vereinbarung neigt sich dem Ende zu und eine Folgevereinbarung soll verhandelt werden. Dazu ist es erforderlich, einen einheitlichen Wissensstand über Erkenntnisse aus der auslaufenden Vereinbarung zu erlangen, sowie festzuhalten, welche Bereiche in einer neuen Vereinbarung entsprechenden Stellenwert erhalten sollen.

Die Ziele der geltenden 15a-Vereinbarung waren:

- Stärkung der Rolle der Einrichtungen als erste Bildungsinstitution
- Ganzheitliche Förderung nach einem länderübergreifenden Bildungsrahmenplan
- Verbesserung des Übergangsmanagements zur Volksschule
- Bildung und Erziehung der Kinder nach bundesweit abgestimmten, empirisch belegten pädagogischen Konzepten
- Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf
- Vermittlung der grundlegenden Werte der österreichischen Gesellschaft

Dazu sollten laut Abschnitt I der Vereinbarung umgesetzt werden:

1. Förderung des Entwicklungsstandes und der Kenntnis der Bildungssprache Deutsch
2. Ganztägige und ganzjährige Betreuungsangebote im Sinne des Barcelona-Ziels der EU
3. Kostenloses letztes Kindergartenjahr vor Beginn der Schulpflicht
4. Bundesweiter Werte- und Orientierungsleitfaden
5. Stärkung der naturwissenschaftlich-technischen Vorläuferfähigkeiten und des kreativen, emotionalen, psychosozialen und physischen Entwicklungsstandes der Kinder

In Abschnitt II wurden die Maßnahmen näher aufgeschlüsselt.

Der Bund trägt gemäß Abschnitt III die Verantwortung für die Bereitstellung

- der pädagogischen Grundlagendokumente,
- des Zweckzuschusses,
- der Dokumentationsinstrumente zum kindlichen Entwicklungsstand und

der Verfahren der Sprachstandsfeststellung.

Da drei der vier von der 15a-Vereinbarung umfassten Kindergartenjahre bereits abgeschlossen sind, wäre zu erwarten, dass die vereinbarten Maßnahmen gesetzt wurden, die angestrebten Ziele in Reichweite sind und der Zweckzuschuss des Bundes somit seinen Zweck erfüllt. In Artikel 19 der Vereinbarung sind Nachweispflichten der Länder festgehalten, aufgrund derer dem BMBWF b entsprechende Informationen vorgelegt werden sollen. Das Land Niederösterreich müsste demnach über den Umsetzungsstand, der in Aussicht genommenen Ziele, Bescheid wissen.

Auch jene Ziele, die nicht erreicht werden konnten müssen demzufolge am Tisch liegen und die Grundsatzfrage, ob es an der Umsetzung liegt (Landeskompetenz), ob die Höhe des Zweckzuschusses des Bundes unzureichend ist (Bundeskompentenz) oder ob die Kofinanzierung der Länder (Landeskompetenz) dem Erreichen der Ziele entgegen steht, muss geklärt werden.

Die Gefertigte stellt daher an die Bildungslandesrätin Mag.^a Christiane Teschl-Hofmeister nachstehende

Anfrage

- 1) Wurde die Betreuungsquote für unter Dreijährige um 1 Prozentpunkt pro Jahr angehoben?
 - a. Wenn nein, warum nicht?

- 2) Wurde der Anteil der drei-bis sechsjährigen Kinder, die elementare Bildungseinrichtungen besuchen, die den VIF-Kriterien entsprechen, bis zum Kindergartenjahr 2021/22 um 6 Prozentpunkte erhöht?
 - a. Wenn nein, warum nicht?